

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 730. 2. Weltliches Recht S. 734.
3. Kirchliches Recht S. 737. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 742.

Karl Kroeschell, *Der Rechtsbegriff der Rechtsgeschichte. Das Beispiel des Mittelalters*, ZRG Germ. 111 (1994) S. 310–329, fragt, „ob sich unser geläufiger Rechtsbegriff dazu eignet, das Phänomen der mittelalterlichen Rechtsbildung in seiner Eigenart zu erfassen“, und plädiert – auch für das Verständnis neuerer Rechtsentwicklungen – für einen offeneren Rechtsbegriff, der „Rechtsgewohnheiten“ des MA ebenso wie neuere Vertragstypen des heutigen Rechtslebens zu erklären vermag. G. Sch.

Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung, hg. von Stephan Buchholz, Paul Mikat, Dieter Werkmüller (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. S. 69) Paderborn u. a. 1993, Ferdinand Schöningh, X u. 398 S., Abb., ISBN 3-506-73369-9, DM 68. – Dem vorwiegend mediävistisch arbeitenden Historiker dürfte Ekkehard Kaufmann, dem diese Festschrift zum 70. Geburtstag gewidmet ist, vor allem durch seine zahlreichen Beiträge in dem von ihm mit herausgegebenen „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“ ein Begriff sein. Ebenso wie die Arbeiten des Jubilars ihren Schwerpunkt im MA haben, ist jetzt auch die Hälfte der Beiträge seiner Festschrift dort angesiedelt. Den regionalen Schwerpunkt bildet Hessen: Hans-Jürgen Becker, *Das Gericht Bornheimer Berg* (S. 1–21) und Karin Nehlsen-von Stryk, *Die Justizpolitik der Landgrafen von Hessen im 14.–16. Jh. Ein Beitrag zur Entstehung des frühmodernen Territorialstaats* (S. 245–267), sind hier vorrangig zu nennen. In beiden Aufsätzen wird die Wechselwirkung von Justizpolitik und Territorienbildung verdeutlicht. Eine weitere Gruppe von Beiträgen befaßt sich mit der Geschichte des Strafrechts sowie dem damit zusammenhängenden Prozeß- und Beweisrecht: Gerhard Dilcher, *Mord und Totschlag im alten Worms. Zu Fehde, Sühne und Strafe im Hofrecht Bischof Burchards* (AD 1023–25) (S. 91–104), macht zu recht auf diese hochinteressante Quelle aufmerksam. – Heinz Holzhauer, *Zum Strafgedanken im frühen MA* (S. 179–192), arbeitet vor allem anhand der Fehde heraus, daß der vorchristliche Prozeß nicht vorrangig der Ermittlung eines Schuldigen diene, sondern eher mit Hilfe der Schicksalsmächte derjenige ermittelt werden sollte, der, fast buchstäblich, „die schlechteren Karten“ hatte, – vielleicht weil er gegen die Ordnung verstoßen hatte. Die Thematik entwickelt weiter Dieter Werkmüller, *Per pugnam probare. Zum Beweisrecht im fränkischen Prozeß* (S. 379–390), der auf die geringe Zahl tatsächlicher Gottesurteile im fränkischen Prozeß und damit auf dessen größere Rationalität als gemeinhin angenommen hinweist. – Wolfgang Sellert, *„Borgerlike, pinlike and misschede klage“ nach der Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch* (S. 321–346), rehabilitiert überzeugend J. v. B. als Vertreter eines differenzierenden sächsischen Rechtes vor der Phase der Vollrezeption und weist bereits ihm eine wichtige Rolle in der Entwicklung des Akkusationsprozesses in zivil- und strafrechtliche Kategorien zu. Die wechselseitige Beeinflussung von spätantikem Römischen und Kanonischem Recht steht